

# B E K A N N T M A C H U N G

**über die Genehmigung und Auslegung des Flächennutzungsplanes zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Denkendorf zur**

- **Darstellung eines Wohnbaugebiets (WA) im OT Bitz**
- **Aufnahme der bereits bebauten Fläche Fl.Nr. 31 Gem Bitz in den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD)**

Der Gemeinderat hat am 05.06.2025 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. v. 05.06.2025 mit Übersichts-/Änderungsplan und Begründung /Erläuterungsbericht festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Eichstätt mit Bescheid vom 02.09.2025 unter dem Aktenzeichen 610-00 fpl-denkendorf34 genehmigt worden.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt samt Begründung/Erläuterungsbericht, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, Zi.Nr. 5 / OG während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Denkendorf unter [www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene](http://www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene) eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

## **Hinweise (gem. §§ 214 u. 215 BauGB):**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.





### (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 34. Flächennutzungsplanänderung



-  Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung
-  Allgemeine Wohngebiete (WA)
-  Dorfgebiete
-  Dorfgebiet (MD)

Denkendorf, 11.09.2025

**GEMEINDE DENKENDORF**

  
Claudia Forster  
1. Bürgermeisterin



Ortsteil:

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Frühestens abnehmen am:

alle OT  
12.09.25

13.10.2025